

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00097 vom 13. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00097

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00097 du 13 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00097 del 13 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht;

GSVGer).

E. 2.1

Der

Bund

und

die

Kantone

gewähren

Personen,

welche

die

Voraussetzungen

nach

den

Art.

E. 2.2

Nach

Art.

14

Abs.

1

ELG

vergüten

die

Kantone

den

Bezügerinnen

und

Bezügern

einer

jährlichen

Ergänzungsleistung

die

ausgewiesenen,

im

laufenden

Jahr

entstandenen

Kosten

für: a. zahnärztliche

Behandlung b. Hilfe,

Pflege

und

Betreuung

zu

Hause

sowie

in

Tagesstrukturen b bis . vorübergehende

Aufenthalte

in

einem

Heim

oder

Spital,
längstens
jedoch
für
3
Monate;
dauert
der
Heim-
oder
Spitalaufenthalt
länger
als
3
Monate,
wird
die
jährliche
Ergänzungsleistung
rückwirkend
ab
dem
Heim-
oder
Spitaleintritt
nach
Art.

E. 4

-

E. 4.1

).

Gemäss
der
Leistungsabrechnung

der
Agrisano
vom
31.
Januar
2024
betrug
Ende
des
Jahres
2023
die
verbleibende
Franchise
Fr.
0. --
und
der
verbleibende
Selbstbehalt
Fr.
143. --
(Urk.
8/3
S.
3).
Der
Leistungsabrechnung
der
Agrisano
vom
1.
Juli
2024

ist
bezogen
auf
den
genannten
Zeitpunkt
eine
verbleibende
Franchise
von
Fr.
0. --
und
ein
verbleibender
Selbstbehalt
von
Fr.
611.15
zu
entnehmen
(Urk.
8/3
S.
4).
Abzüglich
der
mit
Verfügung
der
Beschwerdegegnerin
vom
25.
August

2023

für

2023

unbe strittenermassen

bereits

vergüteten

Fr.

580.65

(Urk.

8/12;

vgl.

auch

Urk.

8/4

S.

1)

verbleibt

für

das

betreffende

Jahr

unter

Berücksichtigung

des

noch

offenen

Selbstbehaltes

von

Fr.

143.--

ein

Vergütungsanspruch

von

Fr.

276.35

(Fr.

1'000. -

abzgl.

Fr.

143. --

und

Fr.

580.65

[=

für

2023

bereits

erfolgte

Vergütung;

vgl.

Urk.

8/12).

Für

2024

verbleibt

sodann

abzüglich

des

noch

offenen

Selbstbehaltes

von

Fr.

611.15

ein

Vergütungsanspruch

von

Fr.

388.85

(Fr.

1'000.

abzgl.

Fr.

611.15;

vgl.

zu

diesen

Berechnungen

auch

Urk.

8/3

S.

5).

Hieraus

resultiert

ein

Vergütungsanspruch

von

insgesamt

Fr.

665.20

(Fr.

276.35

u.

Fr.

388.85;

Urk.

8/3

S.

1).

E. 4.2.1

Die

mit
Verfügung
vom
11.
Juli
2024
festgelegte
Vergütung
in
der
Höhe
von
Fr.
665.20
setzt
sich
wie
folgt
zusammen:
Für
beide
Jahre
beträgt
die
maximale
Vergütung
jeweils
Fr.
1'000.
(Franchise
Fr.
300. --
und
Kostenbeteiligung

Fr.

700.-- ;

vgl.

vorstehende

E.

E. 4.2.2

Die

in

den

erwähnten

Leistungsabrechnungen

der

Agrisano

vom

31.

Januar

2024

und

vom

1.

Juli

2024

aufgeführten

noch

offenen

Selbstbehalte

(Urk.

8/3

S.

3 -4)

finden

in

den

dem

Einspracheentscheid
beigehefteten
Steuerbescheinigungen
2023
und
2024
der
Agrisano
vom
6.
August
2024
ihre
Bestätigung.
In
der
Steuerbescheinigung
2023
sind
Selbstbehalte
in
der
Höhe
von
Fr.
512.80
erfasst
(Urk.
2
S.
6
f.).
Davon
in

Abzug
zu
bringen
sind
Fr.
1.60
(Abrechnung
vom
9.
Januar
2023
[Y.____];
Urk.
2
S.
6).
Diese
Position
betrifft
noch
das
Jahr
2022
(vgl.
Vermerk:
Franchise
Fr.
0.--).
Hinzu
kommen
sodann
die
Selbstbehalte
über

Fr.
19.90
und
Fr.
25.90
gemäss
der
Steuerbescheinigung
2024
(Abrechnungen
vom
E. 4.3.1
Was
die
Beschwerdeführerin
in
ihrer
Beschwerdeschrift
(Urk.
1)
dagegen
vor bringt,
vermag
keine
andere
Beurteilung
zu
rechtfertigen.
Zum
Standpunkt
der
Beschwerdeführerin,
sie
habe

in
den
Jahren
2023
und
2024
die
Franchise
vollständig
bezahlt,
ist
hervorzuheben,
dass
dies
unbestritten
ist
und
bei
der
Berechnung
der
Vergütung
gemäss
der
Verfügung
vom
11.
Juli
2024
auch
berücksichtigt
wurde.
Weder
für

2023
noch
für
2024
wurde
für
die
Franchise
(je
Fr.
300. --
pro
Jahr)
ein
Betrag
vorbehalten
(vgl.
Urk.
8/3
S.
5).
E. 4.3.2
Was
den
weiteren
Standpunkt
betrifft,
sie
habe
in
den
genannten
Jahren
auch

alle
übrigen
Rechnungen
der
Krankenkasse
bezahlt,
ist
zu
berücksichtigen,
dass
es
sich
–
insofern
damit
Prämien rechnungen
gemeint
sind
–
hierbei
nicht
um
Auslagen
handelt,
die
gestützt
auf
Art.
14
ELG
vergütet
werden
können .
Die

Prämienkosten
für
die
obligatorische
Krankenpflegeversicherung
werden
viel mehr
nach
Massgabe
von
Art.
10
Abs.
3
lit.
d
ELG
bei
der
Ermittlung
des
Ergänzungsleistungsanspruchs
als
anerkannte
Ausgabe
berücksichtigt
(vgl.
Urk.
8/13-17
je
S.
1) .
E. 4.3.3
Mit

ihrer
Beschwerde
reichte
die
Beschwerdeführerin
überdies
einen
Kontoauszug
der
Agrisano
für
die
Jahre
2023
und
2024
ein
(Urk.
3/1;
Druckdatum
21.
Mai
2024;
Urk.
3/1) .
Darin
sind
Rechnung stellungen
in
der
Zeit
vom
E. 6
ELG

erfüllen,
Ergänzungsleistungen
zur
Deckung
ihres
Existenz bedarfs
(Art.
2
Abs.
1
ELG).
Diese
bestehen
aus
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
(Art.
9-13
ELG)
und
der
Vergütung
von
Krankheits-
und
Behinderungskosten
(Art.
14-16
ELG;
Art.
3
Abs.
1

lit.

a

und

b

ELG).

E. 6.1

mit

Hinweisen).

Die

Kantone

bezeichnen

die

Kosten,

die

nach

Art.

E. 10

Abs.

2

berechnet c. ärztlich

angeordnete

Bade-

und

Erholungskuren d. Diät e. Transporte

zur

nächstgelegenen

Behandlungsstelle f. Hilfsmittel g. die

Kostenbeteiligung

nach

Art.

64

des

Bundesgesetzes

über

die

Krankenversicherung

(KVG)

Die

Aufzählung

ist

abschliessend

(BGE

147

V

312

E.

E. 14

Abs.

1

lit.

g

ELG

für

die

betreffenden

Jahre

beträgt

damit

je

Fr.

1'000.--

(Franchise

Fr.

300.--

und

Kostenbeteiligung

Fr.

700.--).

E. 15

und

31.

Januar

2024

[Y.____

u.

Z.____])

und

abzüglich

der

Position

über

Fr.

6.50

(Abrechnung

vom

22.

Juli

2024

[Z.____]),

welche

in

der

der

Verfügung

vom

11.

Juli

2024

zu

Grunde

liegenden

Leistungsabrechnung

vom
1.
Juli
2024
nicht
enthalten
ist
(vgl.
Urk.
8/3
S.
4),
resultiert
ein
Saldo
von
Fr.
88.85
(Fr.
141.15
abzgl.
Fr.
19.90,
Fr.
25.90
u.
Fr.
6.50).
Die
Differenz
zu
Fr.
700. --
beträgt

Fr.

611.15.

E. 20

März

2023,

12.

Mai

2023,

10.

Juli

2023,

4.

August

2023,

18.

September

2023,

7.

Dezember

2023

und

vom

19.

April

2024).

Die

von

der

Beschwerdeführer in

geltend

gemacht en

Kosten beteiligung en

gemäss

dem

von
ihr
eingereichten
Kontoauszug
der
Agrisano
sind
mithin
in
den
Steuerbescheinigungen
der
Agrisano
aufgeführt
und
wurden
demzufolge
bei
Erlass
der
Verfügung
vom
11.
Juli
2024
berücksichtigt
(vgl.
vor stehende
E.
4.2.1-2).
Was
die
im
Kontoauszug

2023
und
2024
ebenfalls
aufgeführten
Positionen
betreffend
Prämien
betrifft ,
bleibt
zu
erwähnen,
dass
diese
vorliegend
nicht
zu
berücksichtigen
sind
(vgl.
vorstehende
E.
4.3.2;
vgl.
hierzu
auch
Urk.
8/7). 4. 4
Zusammenfassend
ergibt
sich,
dass
die
der

Verfügung
vom
11.
Juli
2024
zu
Grunde
liegende
Berechnung
der
Beschwerdegegnerin
betreffend
die
der
Beschwerdeführerin
zustehende
Vergütung
für
Franchise
und
Selbstbehalt
im
Rahmen
der
obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
(vgl.
Urk.
8/3)
korrekt
und
damit
die
Abweisung

der
dagegen
erhobenen
Einsprache
mittels
des
angefochtenen
Einspracheentscheides
vom
2.
September
2024
nicht
zu
beanstanden
ist.
Dies
führt
zur
Abweisung
der
Beschwerde.
Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____ - Gemeinde

Hinwil - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton

Zürich 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie

vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzu stellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und

die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber Romero-KäserWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.